

Reglement

vom 20. Juni 2018 (Fassung in Kraft getreten am 01.04.2023)

über die Anlage der Reserven der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf Artikel 24 ff. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf Artikel 10 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Finanzen der Kantonalen Gebäudeversicherung,

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

¹ Zuständig für die Definition der Kapitalanlagestrategie ist der Verwaltungsrat der KGV.

² Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2), insbesondere Artikel 53 bis 57 mit Bezug auf öffentlich-rechtliche Pensionskassen.

Art. 2 Anlagestrategie

¹ Die Anlagestrategie richtet sich nach den vom Verwaltungsrat definierten Renditekriterien und nach einer Risikoprüfung, die der Riskofähigkeit der KGV entspricht. Die Strategie stützt sich zum einen auf eine angemessene Diversifizierung der Risiken auf die Anlagekategorien (Aktien, Obligationen etc.) und zum andern auf die Selektion der Währungs- und Wirtschaftsräume ab. Sie berücksichtigt auch ökologische und soziale Kriterien sowie Kriterien der Unternehmens-Governance (ESG). Für die Strategiedefinition stützt sich der Verwaltungsrat auf die Analysen und Empfehlungen der Anlagekommission.

² Die KGV nimmt jährlich eine globale Portfolio-Analyse nach ESG-Kriterien vor und legt Massnahmen fest, um ihre Auswirkungen in diesem Bereich zu verbessern.

³ Die Anlagen 2023-2027 werden nach der folgenden Allokation umgesetzt:

Anlagekategorie	Strategische Allokation in %	Margen Abweichung	
		Minimum	Maximum
Geldmarkt / Liquide Mittel	2	0	15
Hypothekendarlehen	0	0	1
Obligationen in CHF	32	27	37
Anleihen in Fremdwährung	7	2	12
Total Nennwerte	41	35	63
Aktien Schweiz	13	8	18
Aktien Ausland	12	7	17
Aktien	25	15	35

Immobilien Schweiz (direkte Anlagen)	27	22	32
Immobilien	27	22	32
Private Equity / Infrastruktur*	5	0	7
Rohstoffe (nur Gold)*	2	0	5
Alternative Anlagen	7	0	12
Total Istwerte	59	37	65
<hr/>			
Total	100		
wovon in Fremdwahrung	19	14	24
* in CHF gedeckte Investitionen			

Art. 3 Immobilienanlagen

¹ Immobilienkufe und -verkufe sind dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Investitionskriterien sind in einer gesonderten Richtlinie fur direkte Immobilienanlagen geregelt.

² Beim Verkauf einer Immobilie zum Zweck der Wiederanlage in ein anderes Objekt konnen die Abweichungsmargen vorubergehend uberschritten werden.

Art. 4 Schuldnerqualitat

¹ Besondere Aufmerksamkeit gilt, namentlich bei der Wahl von Anleihen, der Schuldnerqualitat. Die Bonitateinstufung (Rating) des Schuldners muss mindestens "A-" (Standard & Poor's) entsprechen oder gleichwertig sein. Anlagen mit niedrigerem als dem Mindest-Rating mussen unter Berucksichtigung der Marktbedingungen (Liquiditat, Volatilitat) so schnell wie moglich verkauft werden. Anlagen in Anleihen mit einem niedrigeren Rating sind ausschliesslich uber Anlagefonds zulassig.

² Anlagen in Aktien oder nicht borsennotierte Obligationen sind untersagt, mit Ausnahme von Kassenscheinen, die von Kantonalbanken, schweizerischen Raiffeisen-Banken oder ahnlichen Instituten emittiert sind, sofern die Schuldnerqualitat dem fur Obligationen festgelegten Mindest-Rating entspricht.

³ Die Anlagekommission nimmt regelmassige Qualitatskontrollen der Schuldner vor, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen. Jede weitere nicht borsennotierte Anlage muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

⁴ Das Mindest-Rating und dessen Anwendung gelten auch fur strukturierte Produkte.

Art. 5 Derivative Finanzinstrumente

¹ Standardisierte derivative Finanzinstrumente gemass Art. 56a BVV 2 sind zulassig.

² Ausserborslich gehandelte Produkte («over the counter») sind nicht zulassig. Instrumente zur Wahrungsabsicherung durfen einzig zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Art. 6 Effektenleihe

Die Effektenleihe ist nicht zulassig.

Art. 7 Verbuchung

¹ Samtliche Finanzanlagen werden zum Borsenwert verbucht, mit Ausnahme von direkt gehaltenen Obligationen, die hochstens zum Nominalwert resp. zu 100 % verbucht werden.

² Direkte Immobilienanlagen werden zum Kaufwert, abzuglich einer Abschreibung verbucht.

Art. 8 Reserve

Auf die Finanzanlagen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Sie beträgt höchstens 20 % des Finanzvermögens. Die Bildung einer solchen Reserve gilt nicht für direkte Immobilienanlagen.

Art. 9 Kontrollen

Die vorliegende Asset-Allokation gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie wird indes regelmässig von der Direktion der KGV auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft und gegebenenfalls werden dem Verwaltungsrat Vorschläge unterbreitet, um die Allokation an die Kapitalmarktentwicklung anzupassen.

Art. 10 Analyse

Bei Bedarf kann von einer Bank oder einem anderen spezialisierten Institut eine ALM-Studie durchgeführt werden.

Art. 11 Anpassungen

Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement ändern, um seine Anlagestrategie, namentlich in aussergewöhnlichen Umständen, anzupassen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Es annulliert und ersetzt das Reglement vom 2. November 2017 über die Anlage der Reserven.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Véronique Schmoutz

Sekretärin des Verwaltungsrates

Romain Collaud

Präsident des Verwaltungsrates

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
20.06.2018	Erlass	Grunderlass	01.07.2018
03.04.2023	Art. 2	Geändert	01.04.2023